

# **S t a d t v e r o r d n u n g**

## **über die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) vom 29.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), in Verbindung mit Artikel 1 § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252), wird für das Gebiet der Stadt Rendsburg verordnet:

### **§ 1**

(1) Im Stadtgebiet Rendsburg dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein am:

9. Oktober 2022 anlässlich der Veranstaltung „Rendsburg VereinT“.

(2) Der freigegebene Sonntag wird von der Örtlichen Ordnungsbehörde spätestens 14 Tage vorher ortsüblich bekanntgemacht.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 LÖffZG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

(4) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 LÖffZG.

### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Mit diesem Tag tritt die Stadtverordnung vom 23. März 2022 außer Kraft.

Rendsburg, den 15. September 2022

Stadt Rendsburg – Die Bürgermeisterin  
als Örtl. Ordnungsbehörde

( LS )

gez. Janet Sönnichsen

Janet Sönnichsen